

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 346/11 B

L 31 R 1224/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 36 R 1066/08 (SG Potsdam)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

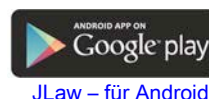
Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. August 2011
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstaten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 15.8.2011 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Vormerkung der Zeit vom 5. bis 31.7.1986 als Anrechnungszeit abgelehnt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*).
- 7 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,

"ob bei der Beurteilung des Vorliegens einer `unvermeidlichen Zwischenzeit´ im Sinne § 58 SGB VI ex post auf die tatsächlich durchgeführte Ausbildung oder ex ante auf die ur-



sprünglich geplante Ausbildung abzustellen ist, dies unter Berücksichtigung der Nachweislichkeit die ursprünglich geplanten Ausbildung durch Vorliegen einer Immatrikulationszusage".

- 8 Er hat es jedoch versäumt, die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage aufzuzeigen. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN*).
- 9 Hieran fehlt es. Zwar behauptet der Kläger, die angesprochene Frage sei in der Rechtsprechung des BSG bislang unbeantwortet geblieben. Dies allein reicht jedoch nicht aus. Vielmehr muss der Beschwerdeführer substantiiert aufzeigen, ob und inwieweit die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Problemkreis schon Rechtsgrundsätze herausgearbeitet hat, dass sich die aufgeworfene Frage damit nicht beantworten lässt und inwiefern die bereits bestehenden Rechtsgrundsätze für die Entscheidung des Rechtsstreits erweitert, geändert oder ausgestaltet werden müssen (*vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 65 f*). Dazu bestand schon deshalb besonderer Anlass, weil das BSG die Rechtsfigur der "unvermeidlichen Zwischenzeit" rechtsfortbildend entwickelt und in einer Vielzahl von Entscheidungen detailliert ausgeformt hat (*vgl zB BSGE 48, 193 = SozR 2200 § 1259 Nr 39; BSG SozR 2200 § 1259 Nrn 51, 58; BSGE 56, 148 = SozR 2200 § 1259 Nr 81; BSGE 70, 220 = SozR 3-2600 § 252 Nr 1; BSG SozR 3-2600 § 58 Nrn 3, 8; BSG vom 30.6.1997 - 4 RA 73/96 - Juris; Senatsurteil vom 25.3.1998 - B 5/4 RA 85/97 R - SGB 1998, 406; BSG SozR 4-2600 § 58 Nr 9*). Die Beschwerdebegründung setzt sich aber nirgendwo mit höchstrichterlicher Rechtsprechung auseinander und zeigt auch nicht auf, dass und ggf inwiefern der (beschäftigungslose) Leerlauf zwischen dem Ende eines Ausbildungsabschnitts (hier: Schulbesuch) und der Nichtaufnahme eines weiteren Ausbildungsabschnitts (hier: Hochschulstudium) - sei es aus vorheriger (ex ante), sei es aus nachträglicher Sicht (ex post) - generell "unvermeidbar" sein könnte. Im Übrigen wäre erläuterungsbedürftig gewesen, warum die gesetzlich normierten Zeiten einer schulischen Ausbildung (als "echte" Anrechnungszeiten) den tatsächlichen Besuch einer Schule, Fachschule oder Hochschule als Schüler einerseits objektiv erfordern, andererseits die gesetzlich ungeregelten, erst durch Rechtsfortbildung aner-



kannten Zwischenzeiten (als "unechte" Anrechnungszeiten) den subjektiven Willen, Plan oder Wunsch des ursprünglich Ausbildungswilligen genügen lassen sollten.

- 10 Darüber hinaus fehlen ausreichende Ausführungen zur Klärungsfähigkeit. Insoweit hätte der Kläger darlegen müssen, von welchem Sachverhalt das BSG auszugehen hat und dass auf dieser Grundlage im angestrebten Revisionsverfahren notwendig über die angesprochene Problematik entschieden werden muss. Die Beschwerdebegründung lässt schon offen, an welcher Stelle das LSG welche Tatsachen für das Revisionsgericht verbindlich (§ 163 SGG) festgestellt hat. So verschweigt der Kläger, inwieweit der Sachverhalt, den er (*vor allem auf Seiten 1 bis 2 der Beschwerdeschrift*) schildert, dem Berufungsgericht überhaupt zuzurechnen ist und ob seine tatsächlichen Angaben ganz oder teilweise mit dem Sachverhalt übereinstimmen, den das LSG im angefochtenen Beschluss festgestellt hat. Da jedenfalls die bloße Mitteilung eines ohne Herkunftsangabe in der Beschwerdebegründung selbst formulierten Sachverhalts nicht geeignet ist, die mangelnde Bezeichnung des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts zu kompensieren und es andererseits nicht dem Beschwerdegericht obliegt, die angegriffene Entscheidung selbst nach einschlägigen Feststellungen zu durchsuchen, ist eine Beurteilung der potenziellen Entscheidungsrelevanz der Rechtsfragen schon deshalb von vornherein ausgeschlossen.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

